

## WAS BEI GESCHENKEN AN GESCHÄFTSFREUNDE ZU BEACHTEN IST

### Die Freigrenze gilt pro Person und Jahr

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG dürfen Geschenke an Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer zu einem persönlichen Anlass (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt Kind) nur dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn

- ihr Wert pro Person und Jahr **nicht mehr als 35 EUR** beträgt und
- die Geschenkaufwendungen **einzeln und getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufgezeichnet** werden.

Die 35-EUR-Grenze ist eine **Freigrenze**. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 35 EUR pro Empfänger und Jahr auch nur um einen Cent, entfällt der Betriebsausgabenabzug insgesamt und nicht nur der Betrag, der über 35 EUR hinausgeht.

Die 35-EUR-Grenze gilt **pro Person und Jahr**. Empfänger könnten natürliche und juristische Personen (z. B. eine GmbH) sein.

### Praxis-TIPP: Kleine Werbegeschenke werden nicht besteuert

Der Beschenkte braucht den Wert des Geschenks nicht als Einnahme zu erfassen, wenn es sich nur um Kleinigkeiten bzw. Gegenstände von geringem Wert bis 10 EUR (Streuwerbeartikel) handelt, z. B. Stifte, Einwegfeuerzeuge usw. Maßgebend für die Bagatellgrenze sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten beim Schenker.